

Aktenzeichen: 10 AZR 627/97
Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 21. Oktober 1998
- 10 AZR 627/97 -

I. Arbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 06. September 1996
- 15 Ca 68003/96 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 22. Mai 1997
- 1 Sa 3/97 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Erstattung von Ausbildungskosten gemäß § 19 a BBTv
- Aufrechnung im Gesamtvollstreckungsverfahren

Gesetz:

TVG § 1 Tarifverträge: Bau; Tarifvertrag über die Berufsausbildung im Baugewerbe (BBTV) vom 29. Januar 1987 §§ 19 a, 20, 20 a, 31; BGB §§ 185, 387, 389; GesO § 7 Abs. 5

Leitsätze:

k e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 AZR 627/97
1 Sa 3/97 Berlin

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
21. Oktober 1998

Urteil

Siegel,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der
Sitzung vom 21. Oktober 1998 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Freitag, die
Richter Prof. Dr.-Jobs und Hauck sowie die ehrenamtlichen Richter Prof. Dr.
Hromadka und Großmann für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 22. Mai 1997 - 1 Sa 3/97 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Erstattung von Ausbildungskosten gemäß § 19 a des allgemeinverbindlichen Tarifvertrages über die Berufsausbildung im Baugewerbe (BBTV) vom 29. Januar 1987 in der jeweils gültigen Fassung für den Zeitraum von August 1992 bis Dezember 1994 in Höhe von 99.618,48 DM.

Der Kläger ist Verwalter über das Vermögen der D AG (i.f.: Gemeinschuldnerin). Diese unterhielt einen Betrieb in Dresden, auf den die Tarifverträge des Baugewerbes Anwendung fanden. Am 31. März 1995 wurde das Gesamtvollstreckungsverfahren eröffnet. Die Beklagte ist die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK).

Mit Schreiben vom 30. Juni 1995 machte der Kläger gegenüber der ULAK die Erstattung der von der Gemeinschuldnerin in der Zeit von August 1992 bis Dezember 1994 an die gewerblichen Auszubildenden geleisteten Ausbildungsvergütungen in Höhe von insgesamt 99.618,48 DM geltend. Daraufhin teilte die ULAK dem Kläger mit Schreiben vom 20. Oktober 1995 mit, daß sie mit einem Anspruch aus offenen Beitragsansprüchen aus der Zeit vor Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens in Höhe von 116.685,59 DM aufrechne. Diese unstreitige Beitragsschuld der Gemeinschuldnerin hatte die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes (ZVK) bereits unter dem 4. Mai 1995 zur Gesamtvollstreckungstabelle angemeldet.



Der Kläger vertritt die Auffassung, eine Aufrechnungslage habe vor Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens nicht bestanden. Die streitgegenständliche Forderung sei erst mit Zugang des Schreibens vom 30. Juni 1995 und damit nach Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens entstanden. Dies ergebe sich aus § 20 a Buchst. b BBTv. Dementsprechend greife auch die Ausschlussfrist des § 31 BBTv nicht ein. Im übrigen fehle es für eine wirksame Aufrechnung an der Gegenseitigkeit der Forderungen, weil nicht die ULAK, sondern die ZVK Gläubigerin der Beitragsforderung sei.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 99.618,48 DM nebst 8,5 % Zinsen p.a. hieraus seit dem 5. Oktober 1995 zu zahlen.

Die ULAK hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, § 20 a Buchst. b BBTv stehe einer Aufrechnung nicht entgegen, es handle sich lediglich um eine Zahlungsvoraussetzung. Im übrigen komme die Vorschrift nicht zur Anwendung, weil es sich um die erstmalige Erstattung handle.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der vom Senat zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Erstattungsansprüche weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist nicht begründet. Der Kläger kann die Zahlung des mit der Klage begehrten Betrages nicht verlangen, da die Beklagte mit einer Gegenforderung wirksam aufgerechnet hat.

I. Das Landesarbeitsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung im wesentlichen ausgeführt, der Kläger könne die begehrte Zahlung nicht verlangen. Die Erstattungsansprüche des Klägers für das Jahr 1992 seien wegen Versäumung der Ausschlußfrist des § 31 BBTV verfallen, da der Erstattungsanspruch in dem Zeitpunkt entstehe, in dem der Arbeitgeber die Ausbildungsvergütung an den Auszubildenden leiste. Durch die Regelung des § 20 a Buchst. b BBTV werde hieran nichts geändert. Bei der darin normierten Verpflichtung zur Abgabe bestimmter Erklärungen auf einem vorgegebenen Formular handle es sich nicht um ein Tatbestandsmerkmal, das für die Entstehung des Erstattungsanspruchs maßgeblich sei. Die Erstattungsansprüche für die Jahre 1993 und 1994 seien nach §§ 387, 389 BGB erloschen, da die Beklagte mit einem Anspruch auf Zahlung von Sozialkassenbeiträgen in Höhe von 116.685,59 DM gegen die Gemeinschuldnerin wirksam aufgerechnet habe. Gläubigerin dieser Forderung sei die Beklagte und nicht die ZVK. Die ZVK sei lediglich die Einzugsstelle für die Sozialkassenbeiträge.

Dem Landesarbeitsgericht ist im Ergebnis zu folgen.

II. Die Revision des Klägers ist unbegründet. Die Klageforderung ist durch Aufrechnung mit einer Gegenforderung der Beklagten gemäß §§ 387, 389 BGB erloschen. Die Aufrechnung ist wirksam.



1. Der Aufrechnung steht § 7 Abs. 5 der Gesamtvollstreckungsordnung (GesO)

nicht entgegen. § 7 Abs. 5 GesO lautet wie folgt:

„War ein Gläubiger zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens der Gesamtvollstreckung zur Aufrechnung berechtigt, so kann die Aufrechnung auch noch im Verfahren erklärt werden.“

Diese Voraussetzungen liegen vor. Die Beklagte war zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens der Gesamtvollstreckung zur Aufrechnung berechtigt.

a) Die Beklagte hatte zum 31. März 1995 offene Beitragsansprüche in der unstreitigen Höhe von 116.685,59 DM gegen die Gesamtschuldnerin. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß die Beklagte und nicht die ZVK Inhaberin dieser unstreitig bestehenden Forderung war. Gemäß § 34 des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) erbringt die Beklagte im Gebiet der fünf neuen Bundesländer Leistungen im Urlaubs-, Lohnausgleichs- und im Berufsausbildungsverfahren und hat Anspruch auf die zur Finanzierung dieser Leistungen festgesetzten Beiträge. Die ZVK zieht die der Beklagten zustehenden Beiträge ein; sie wird kraft einer Einzugsermächtigung entsprechend § 185 Abs. 1 BGB für die Beklagte tätig. Eine Veränderung der Rechtsinhaberschaft der der Beklagten zustehenden Beiträge ist mit dieser Einzugsermächtigung nicht verbunden. Damit bleibt auch die Aufrechnungsbefugnis gegenüber Erstattungsforderungen erhalten (BAG Urteil vom 11. Januar 1990 - 8 AZR 440/88 - BAGE 64, 6 = AP Nr. 11 zu § 4 TVG Gemeinsame Einrichtungen).

b) Die Gegenforderung der Beklagten war durchsetzbar, sie war fällig und einredefrei.



Die Klageforderung war - entgegen der Ansicht des Klägers - bereits zum Zeitpunkt der Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens erfüllbar. Die Hauptforderung muß gemäß § 387 BGB - anders als die Gegenforderung - nicht durchsetzbar sein, es genügt, daß der Schuldner die ihm obliegende Leistung bewirken kann. Dies setzt voraus, daß die Hauptforderung zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung bereits entstanden war. Die Aufrechnung gegen aufschiebend bedingte und künftige Ansprüche ist unzulässig (Staudinger/Gursky, BGB, 13. Aufl., § 387 Rz 101; Palandt/Heinrichs, BGB, 57. Aufl., § 387 Rz 12).

Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß die Erstattungsforderungen der Gemeinschuldnerin nicht erst nach der Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens durch die Geltendmachung des Klägers, sondern bereits durch die jeweilige Leistung der Ausbildungsvergütungen an die Auszubildenden entstanden war. Das folgt aus dem Wortlaut des im Beitrittsgebiet maßgeblichen § 19 a BBTv. Nach dieser Vorschrift erstattet die Beklagte dem ausbildenden Arbeitgeber die tariflichen Ausbildungsvergütungen für Auszubildende. Maßgeblich für das Entstehen des Erstattungsanspruchs des Arbeitgebers ist danach die tatsächliche Auszahlung der Vergütung an die Auszubildenden. In diesem Zeitpunkt hat der Arbeitgeber die Vergütung vorgelegt, was den Erstattungsanspruch auslöst (BAG Urteil vom 11. Januar 1990 - 8 AZR 440/88 - aaO, zur Frage der Erstattung von Urlaubsentgelt). Dementsprechend stellt § 20 BBTv auch auf den monatlichen Erstattungsbetrag ab. Dies entspricht der monatlichen Zahlung der Ausbildungsvergütung nach § 2 Abs. 1 BBTv.

Die Regelung des § 20 Abs. 2 in Verbindung mit der Maßgabe des § 20 a Buchst. b BBTv rechtfertigt kein anderes Ergebnis. Nach § 20 Abs. 2 BBTv über-



weist die Beklagte den monatlichen Erstattungsbetrag jeweils zum Ende des Kalendermonats, spätestens zum 5. des Folgemonats an den Arbeitgeber. Diese Vorschrift gilt im Beitrittsgebiet gemäß § 20 a Buchst. b BBTv mit folgender Maßgabe:

„Voraussetzung für die Überweisung der ULAK ist, daß der Arbeitgeber der ULAK auf einem von der ULAK zur Verfügung gestellten Formular erklärt hat, daß er die für den Vormonat zu zahlende Ausbildungsvergütung an seine Auszubildenden gezahlt hat. Dies gilt nicht für die erstmalige Erstattung von Ausbildungsvergütungen.“

Aus dieser tariflichen Regelung kann nicht abgeleitet werden, daß der Erstattungsanspruch erst mit der Abgabe der vorgesehenen Formularerklärung entsteht. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß es sich bei § 20 Abs. 2 BBTv um eine Fälligkeitsregelung mit der besonders geregelten Maßgabe in § 20 a Buchst. b BBTv handelt. Die Maßgabe berechtigt die Beklagte lediglich, mit der Erstattung bis zum Empfang der Erklärung abzuwarten. Damit wird die Abhängigkeit der Fälligkeit von der Rechnungserteilung festgelegt (vgl. MünchKomm/Keller, BGB, 3. Aufl., § 271 Rz 14 f.). Die für eine wirksame Aufrechnung erforderliche Erfüllbarkeit der Hauptforderung setzt aber nicht ihre Fälligkeit voraus. Ist eine Zeit für die Leistung bestimmt, so ist im Zweifel gemäß § 271 Abs. 2 BGB anzunehmen, daß der Schuldner sie vor dieser Zeit bewirken kann. Dies gilt nur dann nicht, wenn sich aus Gesetz, Rechtsgeschäft oder aus den Umständen des Einzelfalles etwas anderes ergibt (MünchKomm/Keller, aaO, § 271 Rz 35). Für ein solches gegenteiliges Gläubigerinteresse an einer Zurückweisung der vorzeitigen Zahlung im vorliegenden Fall sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich.

Für dieses Ergebnis spricht auch die Regelung der Ausschlußfrist in § 31 BBTv. Diese Vorschrift bezweckt eine zügige Klärung des Bestehens von Erstat-



tungsansprüchen gegen die Beklagte. Dieser Zweck würde vereitelt werden, wenn der Arbeitgeber durch eine verspätete Abgabe der Erklärung das Entstehen des Erstattungsanspruchs beliebig lange hinauszögern könnte.

2. Sind die Erstattungsansprüche des Klägers bzw. der Gemeinschuldnerin somit bereits vor Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens entstanden, ist nach den gemäß § 561 ZPO bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts davon auszugehen, daß die Beklagte mit Schreiben vom 20. Oktober 1995 die Aufrechnung mit offenen Beitragsansprüchen erklärt hat.

Die Anmeldung der Gegenforderung zur Gesamtvollstreckungstabelle durch die ZVK steht der Wirksamkeit der Aufrechnung nicht entgegen. In der Anmeldung zur Gesamtvollstreckungstabelle liegt kein Verzicht auf die Aufrechnung (Haarmeyer/Wutzke/Förster, GesO, 3. Aufl., § 7 Rz 53; Hess/Binz/Wienberg, GesO, 3. Aufl., § 7 Rz 119; Kuhn/Uhlenbruck, KO, 11. Aufl., § 53 Rz 2 a).

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Freitag

Dr. Jobs

Hauck

Hromadka

Großmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)